

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende 1. Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim vom 15.11.2012:

1. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim vom 15.11.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496), der §§ 15, 16, 31 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, 386/SGV NW 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 3, 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 6140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV.NRW. S. 448), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 08.09.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer wird um folgende Nr. 6 ergänzt:

6. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 6 Wochen für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.